

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Mai 2026	Nr. 58
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation des Sprachenzentrums der Universität des Saarlandes
Vom 16. April 2026.....

330

Regelung zur Organisation des Sprachenzentrums der Universität des Saarlandes

Vom 16. April 2025

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und § 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), nach Stellungnahme des Senates und mit Zustimmung des Hochschulrates folgende Regelung zur Organisation des Sprachenzentrums der Universität des Saarlandes getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1

Unter der Verantwortung des Präsidiums besteht als zentrale Einrichtung gemäß § 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz das Sprachenzentrum.

§ 2

(1) Das Sprachenzentrum unterstützt Forschung und Lehre und leistet allgemeine praktische Dienste durch Förderung sprachlicher, interkultureller und kommunikativer Kompetenzen in den Fremdsprachen. Es dient der Förderung der internationalen Qualifikation und Mobilität für Studium, Beruf, Wissenschaft und Verwaltung und unterstützt damit die Internationalisierung der Universität. Hierzu bietet das Sprachenzentrum sprachbezogene Maßnahmen an, insbesondere universitätsadäquaten und -spezifischen Unterricht in Fremdsprachen und interkultureller Kommunikation.

(2) Es erfüllt seine Aufgaben nach Absatz 1 insbesondere durch,

1. Sprachkurse für Mitglieder, den Mitgliedern Gleichgestellte und Gasthörerinnen/Gasthörer der Universität in wissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung,
2. Feststellung und Zertifizierung von Sprachkenntnissen,
3. Entwicklung autonomer Lernmöglichkeiten und innovatorischer Vermittlungsmethoden,
4. Entwicklung und Evaluierung von Lehrmaterialien sowie Lehr- und Prüfungsformaten für Sprachkurse,
5. Einwerbung und Durchführung internationaler Projekte zur Sprachlehre,
6. kontinuierliche Evaluation und Entwicklung der Angebote des Sprachenzentrums auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und Implementierung innovativer Vermittlungs- bzw. Lernformen,
7. Veröffentlichungen, Veranstaltung von Fremdsprachen-Fachtagungen und Mitwirkung in Fachverbänden,
8. Beratung und Unterstützung von Organen, Gremien, Fakultäten, Fachrichtungen und Verwaltung bei der Sprachausbildung und der Internationalisierung von Studiengängen.

(3) Das Sprachenzentrum arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen, insbesondere fachlich nahestehenden bzw. mit den für den Studierendenaustausch verantwortlichen, Einrichtungen der Universität sowie weiteren Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Saarland zusammen.

(4) Das Sprachenzentrum arbeitet mit den anderen Hochschulen des Saarlandes sowie mit weiteren deutschen und ausländischen Hochschulen, insbesondere mit den Hochschulen und Forschungs- und Bildungseinrichtungen in der Großregion sowie im Rahmen von Hochschulnetzwerken zusammen. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der zwischen der Universität und den Hochschulen und Einrichtungen abzuschließenden Kooperationsverträge.

(5) Das Sprachenzentrum berichtet dem Beirat jährlich über seine Tätigkeiten.

§ 3

Das Sprachenzentrum untersteht der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten.

§ 4

(1) Das Sprachenzentrum wird geleitet von einer hauptberuflichen Leiterin/von einem hauptberuflichen Leiter, die/der von der Universitätspräsidentin/von dem Universitätspräsidenten auf Vorschlag des Senats bestellt und abberufen wird. Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterin/des Leiters des Sprachenzentrums ist die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident. Vorgesetzte/Vorgesetzter der dem Sprachenzentrum zugeordneten Bediensteten ist die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums.

(2) Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter wird von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten nach Anhörung des Beirats und im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter bestellt.

(3) Bestellungen nach Absätzen 1 und 2 sind widerruflich; für das Verfahren des Widerrufs gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 5

(1) Für die Unterstützung und Begleitung der Arbeit des Sprachenzentrums in wissenschaftlicher und fachlicher Hinsicht wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat ist eine mitwirkende Kommission im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 Grundordnung.

(2) Der Beirat gibt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des Sprachenzentrums ab. Er erörtert die Jahresberichte nach § 2 Absatz 5 und nimmt Stellung zu den inhaltlichen, strategischen und inhaltlichen Planungen des Sprachenzentrums.

(3) Dem Beirat gehören an:

1. kraft Amtes:

die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Internationalisierung und Europa als Vorsitzende oder Vorsitzender.

2. als Wahlmitglieder:

- a) je Fakultät ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Zwei externe Expertinnen/Experten, die auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Sprachenzentrums durch das Präsidium bestellt werden.

(4) Die Wahlmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senat für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht am Sprachenzentrum beschäftigt sein.

(5) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Studienjahr. Die Leitung des Sprachenzentrums lädt zu den Sitzungen ein.

§ 6

Diese Regelung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für das Zentrale Institut für Sprachen und Kommunikation (Sprachenzentrum) der Universität des Saarlandes vom 14. Juni 1995 (Dienstbl. 1996, S. 24) außer Kraft.

Saarbrücken, 11. Mai 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes